

Willkommen

im Kindergarten Sonnenschein-Nairz

gemeinnütziger Verein

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere/n Krabbelgruppe /Kindergarten entschieden haben und hoffen Ihren Erwartungen gerecht zu werden.

Wir wünschen Ihrem Kind eine unbeschwerte und lustige Zeit bei uns!

1. Unsere Einrichtung:

Der Kindergarten/die Krabbelgruppe ist eine Einrichtung, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch vorschriftsmäßig ausgebildetes Fachpersonal bestimmt ist.

Der KG Sonnenschein wurde von Frau Margarete **Nairz 1967** gegründet und als private Einrichtung geführt. Seit Anfang 2015 wird ihr Lebenswerk nun durch Ihre Nachkommen in zweiter Generation als Verein weitergeführt. Das Ziel der Gründer des Vereins ist es, den Betrieb so familiär und liebevoll weiterzuführen, wie die Familien ihn seit über 4 Jahrzehnten kennen. Ihr Kind ist kein Vereinsmitglied; der KG Sonnenschein wird durch den Verein (juristische Person) erhalten und verwaltet. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Vorstandsmitglieder sind **Privatpersonen: Obfrau: Peer Simone**; Kassier: Fuchs Kerstin; Schriftführer: Nairz Rene. Die päd. Leitung ist vor Ort für Sie zuständig. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und finanziert sich Großteils eigenständig, d.h. Erhöhungen sind nur nötig, wenn sich die wirtschaftlichen Ausgaben erhöhen. Dennoch sind wir auf Förderungen der öffentlichen Hand und Unterstützung von Sponsoren und Firmen angewiesen. Das Amt d. Sbg. Landesregierung ist Partner unseres Kindergartens.

2. Betriebszeiten und Ferien

Betriebszeiten:

Mo - Do	7.00 – 17.00 Uhr Kindergarten
Fr	7.00 – 16.00 Uhr
Mo - Fr	7.00 – 16.00 Uhr Krabbelgruppe

-Bringzeit: 08.30 → Verhinderung bitte bis 08.15 bekanntgeben

-Abholzeit: 16.55/ bzw. FR: 15.55 Uhr Krbgr.: 15.55 Uhr

-Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungs-Zeiten abzuholen (ansonsten siehe Pkt. 4- Ausschließungsgründe) Der Kiga behält sich das Recht vor ggf. eine angemessene Gebühr für verspätetes Abholen einzuheben.

-Vormittagsbetreuung : bis spätestens 12.30 Uhr (bis 11.45 Krbgr.)

-Schlafzeit: KG 12.30-13.50 (11.45 -Krbgr.)

-**Sandmännchen:** Schlafen od. rasten, speziell für die jüngeren Kinder (3+4 J.). Kinder NICHT in der Schlafzeit abholen!

-**Dinoclub:** Wachgruppe speziell für die älteren Kinder (5+ 6 J.). Abholung jederzeit möglich-außer zw. 12.30-13.00 (Ruhezeit)

-**Schlafzeit-Krabbelkinder:** Schlafen--> es wird keine Wachgruppe angeboten

Ab einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus, gilt der Ganztagsstarif zu leisten. Die bei der Anmeldung vereinbarten Besuchszeiten und auch Abholzeiten des Kindes sind verbindlich einzuhalten, da wir den Betreuerschlüssel danach anpassen!!!!!!

Ferien:

Weihnachten: ca. 24.12. bis einschl. 06.01.

Ostern: Karwoche bis Osterdienstag

Sommer: ca. 2 Wochen im Sommer,

Allerseelen, Pfingstdienstag, alle gesetzlichen Feiertage und Fenstertage . Manche Tage werden autonom verteilt.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe ersuchen wir Sie um einen regelmäßigen Besuch der Einrichtung.

3. Anmeldung:

Zugänglichkeit:

Die Zugänglichkeit des privaten Kindergartens kann von seinem Rechtsträger beschränkt werden.

Die Aufnahmereihung orientiert sich an der Dringlichkeit des KG-Besuchs (Kindergartenpflicht, Berufstätigkeit beider Eltern, Alter der Kinder, Geschwisterkinder, hausinterne Krabbelkinder) bzw. nach der Verfügbarkeit der Plätze. Betreibseinrichtung LAND/ SALK: Kinder deren Eltern Arbeitnehmer der Salzburger Landesregierung und der SALK sind, werden bevorzugt aufgenommen.

Die Reihung/ der Vorzug auf einen **Ganztagesplatz** richtet sich nach der Dienstzeit der Eltern bzw. wenn andere Umstände eine best. Betreuungszeit rechtfertigen. Anfrage auf Verlängerung d. Betreuungszeit muss schriftlich bei der Leitung angesucht werden.

Kein Anspruch besteht auf a) Ganztagesplatz oder b) Frühbetreuung (07.-08.00):

-während der **Karenz**

-wenn ein Elternteil gar nicht od. nur **halbtags** berufstätig ist

Für Kinder im letzten Kinderbetreuungsjahr besteht eine Besuchspflicht für 20 Std./ Woche; keine Pflicht besteht in den gesetzlichen 9 Wochen Sommerferien/ Semesterferien und es dürfen zusätzlich noch 5 Wochen Abwesenheit erfolgen.

Das längere Fehlen eines kindergartenpflichtigen Kindes ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig (§ 13a.5)

In unserem **Kindergarten** werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht betreut.

In der **Krabbelgruppe** werden Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen; grundsätzlich bis zum Ende des Krabbelstufenjahres (31.08.). Der Entwicklungsstand der Kinder ist jedoch unterschiedlich; bei festgestellter KIGA-Reife und wenn ein Platz im KIGA verfügbar ist; kann das Kind auch bereits mit dem 3. LJ. wechseln. Dies entscheiden die Pädagoginnen.

Achtung beim Wechsel! Ein Platz oder die gleichbleibende Betreuungsform (Halb/ Ganz) kann nicht immer automatisch garantiert werden; bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu direkt an unsere Leitung.

4. Abmeldung oder Ausschlussgründe:

Abmeldung:

während des Kindergartenjahres nur in besonders begründeten Fällen möglich. Dies entscheidet der Vereinsvorstand.

Abmeldung durch den Kindergarten:

erfolgt, wenn aus sozialpädagogischer Sicht oder aufgrund von besonderen Bedürfnissen des Kindes innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung für das Kindeswohl nicht mehr Sorge getragen werden kann. Wir beschäftigen aktuell keine Sonderkindergartenpädagogin; Kinder mit erhöhtem Förderbedarf können daher in unserer Einrichtung nicht betreut werden. Der Kindergarten hat das Recht aus organisatorischen oder sonstigen Gründen eine Abmeldung durchzuführen (Aufnahmereihung; Gründe, die die pädagogische Arbeit beeinträchtigen; Arbeitslosigkeit beider Eltern; verpflichtende Aufnahme schulpflichtiger Kinder...-siehe auch Ausschluss)

Ausschluss:

Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist; wenn die Erziehungsberechtigten nicht für eine ordentliche Körperpflege und angemessene Kleidung des Kindes sorgen; wenn die Eltern eine pünktliche/ ordnungsgemäße Übergabe und pünktliche Abholung des Kindes wiederholt verabsäumen; wenn das Kind ohne hinreichenden Grund oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt; wenn die Einzahlung des Betreuungsbetrags auch nach einer mündlichen oder schriftlichen Erinnerung nicht erfolgt.

5. Elterninformation und Zusammenarbeit mit den Eltern

Ein Elternabend findet zu Beginn des Kindergartenjahres statt. Die Kindergartenleiterin (Administration u. pädagogische Leitung)/bzw. die Pädagoginnen stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Für längere Gespräche bitten wir Sie einen Termin zu vereinbaren.

So können Sie uns helfen:

Geldspende: Wenn auch Sie unsere Arbeit unterstützen möchten, können Sie förderndes Mitglied werden (ab 150,-/jährlich-Werbelogo inkludiert) oder eine Spende leisten. Wir freuen uns über JEDE Unterstützung und bedanken uns bereits im Voraus.

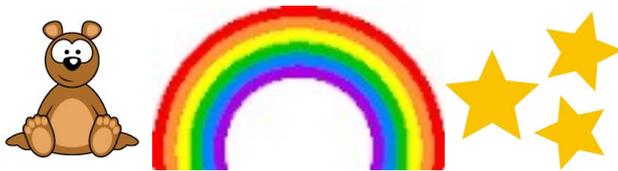
Sponsorensuche: bereits aktive Sponsoren finden Sie auf unserer Homepage: Für Ihre Hilfe bei der Sponsorensuche sind wir Ihnen sehr dankbar

6. Beiträge

Bei Eintritt des Kindes wird die gezahlte Kautions automatisch dem ersten Betreuungsmonat gutgeschrieben. Bei Nichtinanspruchnahme des Platzes verfällt der Betrag zugunsten des Kindergartens. Die aktuelle Preisliste finden Sie auf unserer Homepage oder vor dem Büro. Das Mittagessen ist in allen Varianten inkludiert!

Da der Platz Ihres Kindes für ein ganzes Arbeitsjahr (September bis Ende August) reserviert ist und der Betrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten unseres Hauses darstellt, sind auch die Kosten 12-mal im Jahr zu bezahlen, unabhängig von eventuellen Urlaubszeiten bzw. höhere Gewalten, die den Kindergarten unverschuldet treffen (Naturkatastrophen, Pandemien; Feuer...etc.) .

Der zu entrichtende Betrag ist im selben Monat bis zum 2. des jeweiligen Monats zu bezahlen. Wir ersuchen sie daher einen Dauerauftrag bei der **Volksbank Salzburg, IBAN: AT96 4501 0001 0921 9519, BIC VBOEATWWSAL** zu eröffnen. Verwendungszweck: Namen des KINDES!



7. Regelung in Krankheitsfällen

Kranke Kinder dürfen **nicht** in den Kindergarten kommen!

Wann ist ein Kind zu krank für den Kindergarten? Nicht erst bei Fieber, sondern ab dem Moment in dem es den herausfordernden Kindergarten-Alltag bei uns nicht mehr schafft oder es die anderen Kinder und Pädagogen anstecken kann. Viren verbreiten sich in Einrichtungen sehr schnell. Zum Schutz der Kinder; des Personals ersuchen wir Sie Krankheiten nicht leichtfertig hinzunehmen.

(z.B. Infektionskrankheiten, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Läuse, Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln, Scharlach, Windpocken; aber auch starke Erkältung; Reizhusten; Durchfall, Erbrechen etc....)

Der Besuch des Kindergartens/der Krabbelgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Die ausgeschriebenen Schutzmaßnahmen sind bitte unbedingt einzuhalten, um eine epidemieähnliche Ausbreitung der Krankheit und somit auch eine Ansteckung der Kinder/des Personals zu vermeiden.

ES IST UNSERE PFLICHT DAS GESUNDE KIND ZU SCHÜTZEN!

Wir gehen davon aus, dass Ihr Kind alle wichtigen Impfungen erhalten hat. Verabsäumen Sie diese NICHT!!!!!!

Mitteilpflicht an den Kindergarten!

Allergien müssen dem Personal umgehend gemeldet werden! **Medikamente** (Antibiotika, Nasensprays, Inhalatoren und Wund-Cremen (auch Sonnencremen) dürfen von uns **nicht verabreicht** werden.

Nur in lebensbedrohlichen Notfällen und in Zusammenhang mit einem ärztl. Attest wird die erforderliche Medikation von uns verabreicht (ASTMA; DIABETES..)

8. Aufsichtspflicht der Betreuerinnen

Beginn:

Mit der persönlichen Übergabe(!) des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten/der Krabbelgruppe gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen.

Ende:

Ab dem Zeitpunkt der Abholung der Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, ist das Kindergartenareal umgehend zu verlassen. Das Parken neben dem Haus ist für die Dauer von max. 10 min. beschränkt! **Bitte warten Sie daher nicht im Auto auf die Abholzeit-die Parkplätze müssen rasch frei sein.**

Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich die Kinder (z.B. Feste) in Begleitung der Eltern befinden.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch: eine andere Person als die Erziehungsberechtigten ist ab dem 14. LJ. möglich; jedoch NUR mit **Vollmacht durch den** Erziehungsberechtigten (Name, Geb. Dat.). Nötig bis zum vollendeten 18. LJ.. Diesen Personen muss es selbstverständlich geistig und körperlich zumutbar sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben.

9. Haftung

Die Eltern verpflichten sich für mutwillig herbeigeführte Schäden aufzukommen. Vom Kindergarten ausgeliehene Kleidung ist gereinigt zurückzubringen bzw. bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen. Der Kindergarten übernimmt keine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände/ Kleidungsstücke.

Für mitgebrachte Speisen durch die Eltern (Kuchen, Kekse, Krapfen, Festjause.....) übernimmt der Kindergarten keine Haftung, sondern die Eltern selbst. Speisen, die nicht von der SALK, sondern in der Gruppe mit den Kindern zubereitet werden (z.B. Weihnachtskekse, Frühlingsaufstriche, etc...) unterliegen nicht den Haccp-Hygienebestimmungen. Der Kindergarten bzw. die Pädagogen übernehmen hierfür keine Haftung.

Die Eltern erklären sich einverstanden, dass Fotos ihres Kindes im Haus/ Schaukasten, auf der firmeneigenen Homepage oder in div. Medien (Zeitung, Internet) veröffentlicht und an andere Eltern weitergereicht werden. Bitte melden, wenn nicht erwünscht! Wir empfehlen eine Zeckenschutzimpfung ihres Kindes, da wir uns in der Natur frei bewegen; der Kiga übernimmt keine Haftung für Zeckenbisse bzw. daraus entstandenen Infektionen/ Ansteckungen.

10. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch die Unterschrift auf der Anmeldung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Rechtsträger und den Erziehungsberechtigten begründet.

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich gemäß der Kindergartenordnung zu verhalten!

Änderungen der **Wohnadressen oder Telefonnummern** sind bitte unverzüglich der Leitung/ dem Betreuungspersonal mitzuteilen (Erreichbarkeit).